

Zeitschrift: Der klare Blick
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 2 (1961)
Heft: 9

Artikel: Kleingewerbe unter der Fuchtel des Kommunismus
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1076428>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleingewerbe unter der Fuchtel des Kommunismus

Alle kommunistischen Verfassungen anerkennen die «kleine Privatwirtschaft» der Kleingewerbetreibenden und der Einzelbauern. Diese wird als «kapitalistisches Eigentum» bewertet, das jedoch die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ausschliesst, weil es sich ausschliesslich auf die persönliche Arbeit des Gewerbetreibenden stützt. Die sowjetische und die neue tschechoslowakische Verfassung vom Jahre 1960 haben aber nur noch die Existenz der kleinen Privatwirtschaft zugelassen, und auch das nur «neben dem sozialistischen Wirtschaftssystem». Wie die tschechoslowakische Verfassung indirekt auch anerkennt, sind jedoch diese privaten Existenzen im voraus zum Untergang verurteilt und werden nur so lange geduldet, bis der «sozialistische Sektor» alle Bedürfnisse der Werktätigen befriedigen kann. Artikel 14, Absatz 1 dieser Verfassung schreibt nämlich vor, Aufgabe der staatlichen Wirtschaftspolitik sei es, dahin zu wirken, dass die allseitige Entwicklung der Produktion auf Grund des ständigen Fortschrittes der Wissenschaft und Technik die völlige Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und die Vorbedingungen zum stufenweisen Uebergang zum Kommunismus garantiere.

Durch die neue tschechoslowakische Verfassung wurde klar, dass sich der «private Sektor» nicht lange halten kann. Wenn das Regime vorübergehende Konzessionen macht, so geschieht das aus einer Zwangslage heraus, um die Befriedigung der wichtigsten Bedürfnisse sicherzustellen.

Die übrigen Verfassungen treffen keine grundsätzliche Unterscheidung zwischen den beiden Formen des «kapitalistischen Eigentums». Erst die etwas später erschienenen ZGBs führten die entsprechende Unterscheidung durch.

Die konstitutionelle Anerkennung hinderte die kommunistischen Regimes allerdings nicht daran, Bedingungen zu schaffen, die den Fortbestand der erwähnten Kleinbetriebe verunmöglichen, z. B. Sperrung der Warenvorräte, zentralisierte Verteilung von Materialien und strenge Bestrafung für Materialbeschaffung am schwarzen Markt, Festsetzung der Preise (verschiedene Preisämter), Anmeldung vorhandener Vorräte, Steuermassnahmen, Unterstellung der Betriebe unter die Plandisziplin usw. Wie die polnische Literatur jetzt nachträglich selber anerkennt, wurden während der grossen Verstaatlichungswelle auch Gewerbebetriebe mit 2 bis 3 Beschäftigten (Eigentümer mit eingerechnet) verstaatlicht. Diese verstaatlichten Werkstätten wurden als Ausgangsbasis für die Errichtung von Staatsbetrieben betrachtet. Die Losung hiess einfach: die staatlichen Betriebe werden billiger arbeiten, eine Parole, die sich allerdings als grundfalsch erwies.

Der Kleingewerbetreibende hatte zwei Möglichkeiten: entweder Waren und Rohmaterial schwarz einzukaufen und teuer zu verkaufen, oder in die Gewerbenossenschaften einzutreten, bzw. in staatlichen Betrieben angestellt zu werden. Im ersten Falle wurde er streng verfolgt (Kerker bis Todesstrafe). Ähnliche Bestimmungen enthalten sämtliche kommunistischen Strafgesetze bzw. Gesetzbücher.

Die Folge dieser Gesetzgebung war jedoch genau das Gegenteil dessen, was als Ziel

der Aufhebung der Privatwirtschaft offiziell angegeben wurde: die staatlichen Preise wurden in die Höhe getrieben, die Qualität der Erzeugnisse sank bedenklich und es setzte ein permanenter Mangel an wichtigsten Konsumgütern ein. In der Sowjetunion gab es 1929 — am Anfang der grossen Kollektivierungswelle — 4,5 Mill. Gewerbetreibende. Seitdem ging ihre Anzahl ständig zurück. 1953 gab es nur noch 1 865 000 in den Kooperativen und einige Private. Wie die Genossenschaftsbewegung forciert wurde, beweisen folgende Angaben: 1922 gab es nur 84 000 Mitglieder in den Gewerbenossenschaften, nach der Kollektivierungswelle aber 2,4 Mill. (im Jahr 1931). 1932 gab die 17. Konferenz der KPdSU (B) die Losung aus, das ganze Gewerwesen sei zu kollektivieren. Der Bericht über die letzte Volkszählung der UdSSR (am 15. Januar 1959) erwähnt nur die Gesamtzahl der Werktätigen des privaten Sektors (Kleingewerbetreibende und Einzelbauern): 600 000, zusammen mit ihren Familiengliedern. Ohne Familienglieder nur 266 000. Ihr prozentualer Anteil an der Gesamtheit der Werktätigen ist von 2 Prozent im Jahre 1939 auf 0,1 Prozent zurückgegangen.

Die resultierenden Folgen: In Sowjetgeorgien gibt es kaum einige Handwerker. Zum Schuhreparieren usw. muss man in Nachbarkommunen hinüber. In Weissrussland gibt es sogar ein grosses Gebiet, wo es insgesamt 41 Schuster- und 32 Schneiderwerkstätten gibt; im Limbazi-Rayon von Sowjetlettland gibt es 5 Schusterwerkstätten, 4 Coiffeurgeschäfte, zwei Schneidereien, zwei Wäschereien usw. In den Ortschaften des Arzamas-Rayons (Gebiet Gorkij, RSFSR, europäischer Teil) müssen die Kolchosbauern wegen kleinsten Reparaturen die Rayonstadt aufsuchen, obwohl es auch dort kaum einige Werkstätten gibt. Für Kleiderreparaturen gibt es im ganzen Rayon nur eine Werkstatt. Der Rayon umfasst 142 Ortschaften, hat aber nur 4 Werkstätten für Schuhreparaturen und zwei Coiffeurgeschäfte. In Kasachstan, einer Sowjetrepublik mit 9 301 000 Bewohnern, gibt es lediglich 2244 Handwerksbetriebe. Für Reparaturen von Motorvelos, Autos usw. besteht in der ganzen Republik überhaupt keiner. Die Beispiele liessen sich beliebig vermehren.

In den Volksdemokratien hat sich infolge der gleichen Methoden die selbe Lage entwickelt.

In Ungarn hat sich der prozentuale Anteil der Beschäftigten an der Gesamtzahl der industriell Beschäftigten wie folgt entwickelt:

	im Genossenschafts- gewerbe	im privaten Gewerbe
1949	1,4	28,7
1950	1,6	19,4
1951	3,5	11,0
1952	6,6	5,4
1957	11,7	9,4
1959	11,4	7,9

Auf Grund eines Berichtes des zentralen Parteiorganes «Nepszabadsag» (13. Januar 1961) gestaltet sich die Lage wie folgt: «Die Versorgung der Dorfbevölkerung durch die Gewerbetreibenden hält mit der sozialistischen Umgestaltung der Dörfer nicht Schritt. Noch immer muss man aus mehr als 300 Dörfern in ein Nachbardorf fahren, wenn man sich die Haare schnei-

den lassen will, in 230 Dörfern gibt es keinen Flickschuster, in 350 Dörfern keinen Schneider... Dazu sind die Elektriker, Mechaniker usw. die der Dorfbevölkerung fehlen, noch nicht mitgezählt...»

In der Tschechoslowakei ist die Anzahl der Kleingewerbetreibenden und Handwerker folgendermassen zurückgegangen: 1930: 919 970; 1950: 415 344; 1957: 45 000. 1959: gab es in Polen beinahe 150 000 Handwerksbetriebe, davon 34 000 private. In Warschau entfallen auf einen Werktätigen eines Glaserbetriebes 5495 Einwohner, vor dem Krieg 1582. Auf einen Coiffeur entfielen 1938 269 Personen, jetzt 677. Im Jahr 1938 entfielen 17,4 Personen im Gewerwesen auf 1000 Personen, jetzt nur 4,6. Der Bedarf der Bevölkerung an Handwerksarbeit ist in Warschau zu 30 bis 40 Prozent befriedigt. Im Bezirk Prag-Nord gibt es 30 000 Einwohner, aber nur eine Werkstatt für Radiotechnik und 13 Coiffeurgeschäfte. Trotzdem mussten 1959 zahlreiche private und genossenschaftliche Geschäfte geschlossen werden, weil sie nicht rentierten. Eine Verordnung des hauptstädtischen Rates gewährt Steuerbegünstigung nur für Genossenschaftshandwerk und -gewerbe. Ein Glaser bezahlt zirka 5400 Zl Steuer jährlich, wenn er allein ist. Mit einer Hilfskraft schon 17 100 bis 21 000 Zl. Dazu kommt noch die Versicherung (30 Prozent des Lohnes). Unter solchen Umständen ist es natürlich unmöglich, das private Gewerbe zu fördern. («Trybuna Ludu», 15. Mai 1960). Wenn ein privater Gewerbetreibender 1000 Zl Steuer pro Mann bezahlt und noch einen Arbeiter anstellt, muss er bereits 2705 Zl versteuern. Nach zwei Angestellten beträgt die Steuer 3330 Zl pro Monat. Als Vergleich: Der Durchschnittslohn der Arbeiter und Angestellten beträgt gleichzeitig zirka 1500 Zl. Nur jene Gewerbetreibenden erhalten gewisse Steuervergünstigungen, welche Lehrlinge aufnehmen. Die Folgen dieser Steuerpolitik sind: 1,55 Beschäftigte entfallen auf eine Werkstatt (Eigentümer und Lehrling inbegriffen) («Trybuna Ludu», 14. März 1960).

Die Folge ist klar: Rückgang der privaten Gewerbebetriebe. Während es am 30. September 1959 noch 139 700 Handwerksbetriebe im privaten Sektor gab, waren es nach einem Jahr nur noch 137 600. Im Laufe der drei ersten Quartale 1960 hat sich die Zahl der von Privatpersonen geführten Läden um 4,4 Prozent verringert. («Trybuna Ludu», 21. Dezember 1960).

Dabei muss erwähnt werden, dass die Regierungen der Volksdemokratien in der jüngsten Zeit offiziell eine Politik der Förderung des privaten Gewerbes betreiben. Es wurde sogar erlaubt, — was natürlich mit der Ideologie unvereinbar ist — Angestellte zu haben. So gestattet die Gesetzesordnung Nr. 9/1959 in Ungarn die Beschäftigung von drei Angestellten. Höhere Organe dürfen die Anstellung von höchstens 9 Personen erlauben. (Artikel 15.) Für die Beschäftigung von Lehrlingen erhält der Gewerbetreibende gewisse Vergünstigungen.

Solange aber diese und jene Schikanen an der Tagesordnung sind, wird die Anzahl der privaten Gewerbetreibenden niemals ansteigen, sondern eher noch weiter zurückgehen.